

Ao. Univ.Prof. Dr. Tilmann Reuther  
Alpen-Adria Universität Klagenfurt  
Universitätsstrasse 65-67  
9020 Klagenfurt

tilmann.reuther@uni-klu.ac.at

14. August 2008

An das Parlament

An Herrn  
Bundesminister  
Dr. Johannes Hahn

per E-Mail an:  
christine.perle@bmwf.gv.at  
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft:** Stellungnahme zum Entwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG) – zur Begutachtung ausgesendet am 13. Juni 2008

**Als längerjähriger Vorsitzender des UniversitätslehrerInnenverbandes und dessen Präsidiumsmitglied, als Mitglied der Erweiterten Bundessektionsleitung 13 der GÖD sowie auch persönlich als Universitätslehrer lehne ich diesen Ministerialentwurf vollständig ab, da er**

- alarmierende Tendenzen in Richtung inakzeptabler Einflussmöglichkeiten des Bundesministeriums und der Politik auf die Universitäten aufweist
- zum Rückbau der Autonomie führt, und
- dem Regierungsprogramm nicht nachkommt.

**Stattdessen fordere ich – wie auch im Regierungsprogramm vorgesehen und im übrigen jahrelang diskutiert:**

**Faculty - einheitliche Hochschullehrer/innengruppe, Tenure track, Förderung junger WissenschaftlerInnen, Vereinfachung der Berufungs- und Habilitationsverfahren.**

**Im Detail führe ich folgendes aus:**

### **1. Rektor und Vizerektoren §23 und 23a,b**

Sämtliche Bestimmungen der Novelle zur Wahl der Rektoren (Konstruktion der Findungskommission, Ausschreibung und Wahl durch den Universitätsrat, Statistenrolle des Senats) sind ersatzlos zu streichen. Ich erkenne in den diesbezüglichen Bestimmungen ein

Instrument inakzeptabler Einflussmöglichkeiten des Bundesministeriums und der Politik auf die Universitäten.

#### **a. Rektorswahl durch die Universitätsversammlung**

Der Rektor muss sich auf eine breite innerbetriebliche Legitimation stützen können und soll daher durch eine Universitätsversammlung neuen Typs gewählt werden.

#### **b. Wiederwahl nur einmal möglich**

Dadurch soll gesichert werden, dass neue Ideen und Vorstellungen in die Universität eingebracht werden können.

#### **c. Vetorecht des Senats bei der Bestellung der Vizerektoren**

Gewährleistet, dass das Rektorat das Vertrauen der Universität hat.

#### **d. Unvereinbarkeit des Rektorsamtes mit dem Amt des monokratischen studienrechtlichen Organs.**

### **2. Senat §25**

#### **a. Mitentscheidung des Senats bei der Entwicklung der Universitäten:**

Die Erstellung der Entwicklungspläne, die Strukturierung und die Schwerpunktbildung an den Universitäten, haben Auswirkungen, die weit über die Amtsperiode eines bestellten Rektorats und Universitätsrats hinausgehen. Um in diesem Bereich entsprechende Kontinuität und Nachhaltigkeit zu gewährleisten, bedarf es der Mitentscheidungskompetenz des Senats.

#### **b. Zusammensetzung des Senates:**

Statt der beiden bisherigen Kurien des wissenschaftlichen Personals (Professoren/innen, wissenschaftliche künstlerische Mitarbeiter/innen) ist eine neue einheitliche Gruppe von Universitätslehrer/innen und die Gruppe der nicht auf Dauerstellen befindlichen Personen der wissenschaftlichen und künstlerische Mitarbeiter ohne Doktorat vorzusehen; der Bestellmodus und die Anzahl der Vertreter und die Wahl der Vertreter/innen durch die Angehörigen der jeweiligen Gruppe sind im Gesetz nur grundsätzlich zu regeln.

Begründung: Demokratiestärkung, Sicherung der nötigen Fachkompetenz für die Aufgaben des Senats.

### **3. Universitätsrat**

Sämtliche Bestimmungen zu §21 und 23a der Novelle zur Beschickung der Universitätsratsmitglieder durch den Minister allein sind ersatzlos zu streichen. Ich erkenne in den diesbezüglichen Bestimmungen und in §21(7) ein deutliches Instrument inakzeptabler Einflussmöglichkeiten des Bundesministeriums und der Politik auf die Universitäten. Gleiche Argumente führe ich gegen §119(5) an.

In den Universitätsräten sind Sitz und Stimme der Betriebsratsvorsitzenden - und zwar zusätzlich als Interessensvertretung der Beschäftigten – einzurichten.

Ich fordere, dass § 21 (4) unverändert bleibt, da ich mich bei der geplanten Änderung dem Verdacht nicht entziehen kann, dass hier Versorgungspositionen für Politiker geschaffen werden.

**a. Beschränkung der Aufgaben des Universitätsrates auf Kontrollaufgaben (wirtschaftlicher Bereich) und daher: Verschiebung operativer Aufgaben, wie Freigabe von Professorenstellen - zum Senat.**

**b. Zusammensetzung des Universitätsrates: Sitz und Stimme für je ein Mitglied des Betriebsrates der wissenschaftlichen und des der allgemeinen Bediensteten, zusätzlich zur jetzigen Zusammensetzung.**

#### **4. §98,99,100: Neue Personalstruktur**

**Schaffung einer neuen einheitlichen Gruppe von Universitätslehrer/innen, bestehend aus den Professoren (gemäß BDG, VBG als auch AngGesetz) und den auf Dauerstellen befindlichen Personen (gemäß BDG, VBG als auch AngGesetz) der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter mit Doktorat bzw. der gleichzuhaltenden künstlerischen Eignung. Alle Angehörigen dieser Gruppe haben organisationsrechtlich dieselben Rechte und Pflichten, insbesondere hinsichtlich der Wählbarkeit in Organe und der Übernahme von Leitungsfunktionen.**

#### **5. Berufungs (§98)- und Habilitationsverfahren (§103)**

Sowohl beim Berufungs (§98)- als auch beim Habilitationsverfahren (§103) sollte die Anzahl und die Aufgaben der Gutachten reduziert werden, das Verfahren ist zu aufwendig.

Die geplante Neufassung des § 99 lehne ich als unkontrollierbares Instrument der RektorInnen, an den entsprechenden Gremien vorbei Personalpolitik zu betreiben, ab.

**5. §20: Wahl/Bestellung der Leiter/Leiterinnen aller Organisationseinheiten (OEL) unter Mitwirkung aller Angehörigen der betroffenen Einheit und Errichtung von Beratungsgremien, die den/die OEL beraten und unterstützen.**

Begründung: Größere Legitimation des/der OEL und stärkere Akzeptanz innerhalb (und außerhalb) der Universität. Der bisherige Bestellmodus hat sich nicht bewährt.

Passiv wählbar sollen qualifizierte Personen aus dem Bereich Lehre und Forschung bzw. Personen mit einer gleichzuhaltenden Qualifikation sein. In jedem Fall sind Qualifikationen im Bereich Management und Personalführung nachzuweisen.

**6. Schaffung eines Personalbeirates beim Rektorat unter Einbeziehung der Betriebsräte und des AKGI.**

Damit ist eine größere Transparenz von personalrechtlichen Entscheidungen gegeben. Dieser Beirat soll die **Entscheidungsgrundlagen in bestimmten Personalfragen** (Freigabe von Stellen als einfache oder als solche mit Qualifikationsmöglichkeit, Evaluierungsaufgaben, "Calls" laut Kollektivvertrag und Arbeitsvertrag, Umstellung von befristet auf unbefristet) für den Rektor/die Rektorin **vorbereiten**.

Begründung: Die genannten Aufgaben resultieren aus dem geplanten Kollektivvertrag; die Einschaltung eines Kollegialorgans in diese Entscheidungen bewirkt eine größere Transparenz

**7. Ausdrückliche Unvereinbarkeitsregelungen für das gleichzeitige Ausüben von universitären Funktionen** wie Vizerektor/in – Dekan/in, Leiter/innen von Organisationseinheiten verschiedener Ebenen (z.B. Dekan/in – Institutsleiter/in), Universitätsstudienleiter/in – nachgeordnete(r) Studienleiter/in. Speziell sind Unvereinbarkeitsregelungen für vom Bundesministerium an Universitäten bestellte Mitglieder aus dem Kreis von Leitungsfunktionären anderer Universitäten (auch Privatuniversitäten u.ä.) vorzusehen (**Konkurrenzklausele**).

**8. Beschränkte Wiederwahl-/Ernennungsmöglichkeit** von Rektorin/Rektor, Dekanin/Dekan und Universitätsräten.

Begründung: Vermeidung von "Perpetuierungen" nach jetziger Gesetzeslage.

**9. § 12 (7 und 12) Gestaltungsvereinbarung:**

Ich fordere, dass die in der Novelle neu hinzu gekommenen Absätze 7 und 12 des § 12 wieder zurückgenommen werden. Sie bringend eine bedeutende Einschränkung der Universitätsautonomie und stellen auf diese Weise die Grundintention des Gesetzes in Frage.

ao. Univ.Prof. Dr. Tilmann Reuther e.h.

tilmann.reuther@uni-klu.ac.at